

797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (766 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 — FAG 1989) und das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert werden

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf sollen die durch den Auslauf des Finanzausgleichsgesetzes 1985 notwendig gewordenen gesetzlichen Maßnahmen für die Finanzausgleichsperiode 1989 bis 1992 getroffen werden.

Der vorgelegte Entwurf entspricht dem am 7. September 1988 zwischen Bund, Ländern und den beiden Gemeindebünden paktierten Ergebnis und behält die bisherige Regelung grundsätzlich aufrecht.

Neue Regelungen sind:

- die Verteilung der Kapitalertragsteuer gemäß den Einkommensteuergesetz 1988 im Verhältnis 47:30:23;
- die ausdrückliche Verankerung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes in der Schutzklausel des § 5;

- die Ausgliederung der Bestimmungen über die Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhausanierung an die Länder in ein eigenes Bundesgesetz, welches unbefristet in Kraft gesetzt werden soll;
- Maßnahmen als Ersatz für die „Nahverkehrsmilliarde“ sowie
- die Transferierung von 300 Millionen Schilling vom Katastrophenfonds zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. November 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Auer und Dipl.-Ing. Kaiser sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. L a c i n a.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (766 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 11 15

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann